

777456



**Landgericht Hannover**  
Geschäfts-Nr.:  
21 O 44/10

Verkündet am:  
16.02.2011

pp, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. pp

Unterbevollmächtigte: pp

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: pp

hat die 21. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 27.01.2011 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht pp,  
den Handelsrichter pp und  
den Handelsrichter pp

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

Die Beklagte gab unter dem 25.10.2007 gegenüber dem Kläger eine Unterlassungserklärung ab, mit welcher sie sich u.a. verpflichtete, es zukünftig zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei dem Erstellenlassen von Werbeschriften nicht sicherzustellen, dass darin Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen im Sinn der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung gemacht werden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung versprach die Beklagte eine von der Klägerin nach billigem Ermessen zu bestimmende, im Streitfall vom Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe. Der Kläger nahm die Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 26.10.2007 an.

Die Beklagte warb in den „pp“ vom 10. März 2010 für einen neuen pp wie in Anlage 2 zur Klageschrift.

Der Kläger macht geltend, die Werbeanzeige stelle einen Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV dar, weil die Angaben zum Verbrauch und zur CO<sub>2</sub>-Emission zurückgesetzt als der Hauptteil der Werbebotschaft seien. Der Hauptteil der Werbebotschaft bestehe in den Angaben zum Modell, zum Preis und zu den Finanzierungsmöglichkeiten. Durch das Bild des Autos und den großen Balken mit der Prozentangabe zur Neuwagenfinanzierung komme ein weiterer Blickfang hinzu. Alle anderen Angaben, insbesondere die Pflichtangaben, seien in der Werbung nur als Fußnoten wiedergegeben. Darüber hinaus sei mindestens zweifelhaft, ob die Angaben „gut lesbar“ im Sinn der pp seien.

Der Kläger beantragt, nachdem er mit der Klage zunächst eine Vertragsstrafe von 7.500 € geltend gemacht und die Klage insoweit zurückgenommen hat,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.000 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 26.04.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass die Werbung hinsichtlich der Gestaltung, Lesbarkeit und Hervorhebung der Angaben zum Verbrauch und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen den Anforderungen der pp genüge. Außerdem werde bestritten, dass das Handeln des Klägers mit dem Satzungszweck, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz zu fördern, übereinstimme. In Anbetracht der Vielzahl der Abmahnungen des Klägers sei davon auszugehen, dass überwiegend sachfremde Ziele verfolgt würden. Das systematische Vorgehen des Klägers könne nur der Generierung von Abmahnkosten und Vertragsstrafen dienen. Deshalb werde dem Vertragsstrafenanspruch der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet.

Der geltend gemachte Vertragsstrafenanspruch steht dem Kläger nicht zu, weil die Werbung nicht gegen die vertragliche Unterlassungsverpflichtung verstößt.

Die Beklagte hat sich in der Unterlassungserklärung verpflichtet, bei ihrer Werbung zukünftig sicherzustellen, dass darin Angaben der pp gemacht werden. Nach der Anlage 4 zu § 5 pp müssen die Pflichtangaben zum Verbrauch und zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Diese Anforderungen sind in der beanstandeten Zeitungswerbung erfüllt. Die Angaben zum Verbrauch und zur CO<sub>2</sub>-Emission sind auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich und gut lesbar. Sie sind nach Beurteilung der Kammer auch nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft. Die Zeitungsanzeige enthält keine abgrenzbaren Teile, die als Hauptteil der Werbebotschaft bestimmt werden können. In ihrer Gesamtheit ist die Anzeige so gestaltet, dass die Angaben zum Verbrauch und zur CO<sub>2</sub>-Emission hinreichend deutlich abgedruckt sind. Gegenüber der wichtigen Angabe zur Anschrift, Telefonnummer und Internetadresse der Beklagten fallen die

Pflichtangaben sogar stärker ins Auge. Soweit die Pflichtangaben etwas kleiner abgedruckt sind als die Angaben zum PKW-Typ, zum Preis, zur Motorisierung und zur Finanzierung, erlangt die Beklagte keinen Vorteil daraus, weil die Verbrauchs-, und CO-2-Emissionswerte des beworbenen Fahrzeugs günstig und daher werbewirksam sind. Durch strengere Anforderungen an die Pflichtangaben wären die Möglichkeiten Pkw-Händler zur Gestaltung seiner Werbung in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt. Das Vorgehen des Klägers ist auch missbräuchlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

---

Unterschriften